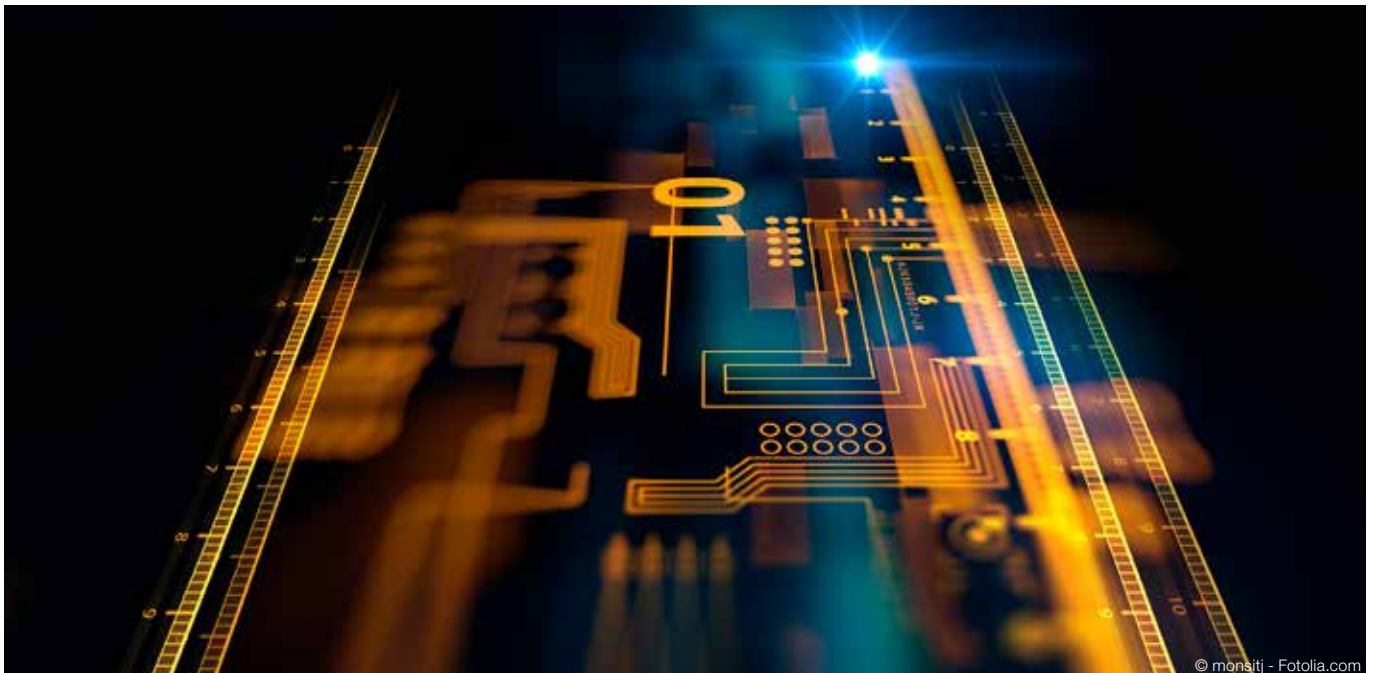




Registrierkasse – Sicherheitseinrichtung ab 1. April 2017

Ab 1. April 2017 besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Aufzeichnungen in einer Registrierkasse durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen zu schützen – wir berichteten in unserem letzten GT-Journal!

Dazu bedarf es einer Registrierkasse, die der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) entspricht und einer Implementierung des ebenso vorgeschriebenen Manipulationsschutzes, sowie der Registrierung der Einrichtungen über FinanzOnline und einer erfolgreichen Startbelegprüfung.

Strafe

Bei vorsätzlicher Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Pflicht droht nach dem Finanzstrafgesetz eine Strafe bis zu € 5.000. Dazu muss von den Finanzämtern (wie in jedem Strafverfahren) in jedem Einzelfall geprüft werden, warum die Verpflichtung, eine manipulationsgeschützte Registrierkasse für die Aufzeichnung der Barumsätze zu verwenden, nicht erfüllt werden konnte. Dies bedeutet auch, dass insbesondere die vorsätzliche Nichterfüllung behördlich zu beweisen ist.

Vorsätzliche Nichterfüllung

Von einer vorsätzlichen Nichtbeachtung der Registrierkassenpflicht mit Manipulationsschutz kann glaubhaft insbesondere dann nicht ausgegangen werden, wenn die Unternehmerin/der Unternehmer

„Bis zu € 5.000

Strafe werden verhängt!“

- über eine Registrierkasse verfügt, die der Kassenrichtlinie entspricht und mit dieser die Einzelaufzeichnungspflicht und Belegerteilungspflicht erfüllt,
- Belege über die getätigten Barumsätze lückenlos erteilt und
- nachweist bzw. zumindest glaubhaft macht, dass sie/er die RKSV-konforme Beschaffung und/oder die Umrüstung der Registrierkasse(n) bei einem Kassenhersteller oder einem Kassenhändler

bis Mitte März 2017 bereits beauftragt hat, sodass die Säumnis nicht in ihrer/seiner Sphäre gelegen ist.

Bei einem derart gelagerten Sachverhalt ist von einer finanzstrafrechtlichen Verfolgung der Unternehmerin/des Unternehmers abzusehen.

Achtung Prämie

Die Registrierkassenprämie i.H.v. € 200 kann nur beantragt werden, sofern die Umrüstung der Registrierkasse iSd § 131b BAO bis 31. März 2017 vorgenommen wird!

Gerne stehen wir Ihnen zur Unterstützung oder bei Rückfragen zur Anmeldung zur Verfügung, denn der 1. April ist schneller da als man denkt!

(Quelle: https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/Sicherheitseinrichtung_in_Registrierkassen.html)

Internationale Meldepflichten können Finanzbehörden interessante Einblicke geben

Viele Staaten haben eine Vereinbarung über einen automatischen Informationsaustausch betreffend Finanzkonten. Steuerhinterzieher haben es dadurch erheblich schwerer, Einkommensquellen zu verbergen.

Bisher waren internationale Anfragen bei ausländischen Banken und Steuerbehörden aufgrund des Bankgeheimnisses umständlich und langwierig. Zukünftig werden Geldhäuser die Daten all ihrer nicht im Inland ansässigen Bankkunden einmal jährlich erfassen und diese an die nationalen Finanzbehörden weiterleiten.

Für die österreichischen Finanzinstitute bedeutet das künftig, dass die Kontendaten des vorangegangenen Kalenderjahres jeweils am 30.06 an ihr zuständiges Finanzamt zu melden sind. Umgekehrt wird auch Österreich aus anderen Staaten bereits 2017 Daten für das Jahr 2016 erhalten.

Übergangsfristen für Bestandskonten

Die Finanzbehörden reichen die verschlüsselten Daten dann an die Steuerbehörden der Heimatländer weiter. Gemeldet wer-

den unter anderem Eigentümer, Adresse, Kontonummer, Kontostände von Depots und Einlagekonten, Kapitalerträge (wie Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge) sowie Verkaufserlöse aus Finanzgeschäften, Treuhandgesellschaften und Stiftungen.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der erstmaligen Meldepflicht ist zwischen bestehenden Konten und Neukonten zu unterscheiden. Bei Neukonten (Eröffnung ab 1.10.2016) hat die Bank an die österreichischen Steuerbehörden eine Meldung der relevanten Kontodaten bis 30.6.2017 abzugeben. Hinsichtlich der erstmaligen Meldepflicht für Bestandskonten (Eröffnung bis 30.09.2016) sind, abhängig vom Wert des jeweiligen Kontos sowie dem Inhaber des Kontos (natürliche Person oder Rechtsträger), unterschiedliche Übergangsfristen bis 2019 vorgesehen.

Offenlegung im Zuge einer Selbstanzeige?

Sollten daher Bankkonten bei ausländischen Geldinstituten bestehen und auf die Besteuerung der daraus resultierenden Erträge bislang „vergessen“ worden sein, so kann - abhängig vom jeweiligen Einzelfall - eine Offenlegung im Zuge einer Selbstanzeige in Erwägung gezogen werden.

Zu beachten ist jedoch, dass die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige nur dann eintritt, wenn die Tat noch nicht entdeckt wurde und keine Verfolgungshandlungen



gesetzt wurden. Im Hinblick auf die Meldungen der Kontodaten bereits im Jahr 2017 ist daher rasches Handeln geboten.

Sollten Sie Handlungsbedarf haben - wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne!

INHALT

AKTUELLES

1 – 3

- Registrierkasse – Sicherheitseinrichtung ab 1. April 2017
- Internationale Meldepflichten können Finanzbehörden interessante Einblicke geben
- Einsichtnahme in das Kontenregister

STEUERN

4 – 11

- Steuerliche Behandlung der unterschiedlichen Leasingarten
- Steuerliche Behandlung des Autos beim Einzelunternehmer
- Inwieweit sind Bewirtungskosten abzugsfähig?
- Steueroptimierung durch Zwischenschaltung einer GmbH

- Verwertung von Verlusten im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten
- Anschaffung einer Vorsorgewohnung
- Vermietung von Grundstücken aus umsatzsteuerlicher Sicht

RECHT & ORDNUNG

12 – 15

- Achtung Leitungen!
- ERRATUM – Bauleistungen bei Vermietung
- Passt die gewählte Rechtsform immer noch?
- Abgabebetrug: Klarstellungen durch die aktuelle Judikatur

SOZIALVERSICHERUNG

16

- Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH: Pflichtversicherung nach ASVG oder GSVG?

PERSONAL & KOSTEN

17 – 19

- Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Österreich
- Kündigung eines Arbeitnehmers während einer Gerichtsverhandlung
- Kein Wegunfall bei privater Verrichtung im Gebüsch
- Pendlerpauschale trotz verfügbarem Werkverkehr
- Arbeitgeber überweist zu viel Gehalt – OGH entschied nun zugunsten der Arbeitnehmerin. Keine Rückzahlung!

DATEN & FAKTEN

20

- Finanzielle Unterstützung für Pendler



© v.poth - Fotolia.com

Einsichtnahme in das Kontenregister

Seit Oktober 2016 kann in das zentrale Kontenregister Einsicht genommen werden, das vom Finanzministerium geführt wird und Informationen über äußere Kontodaten beinhaltet.

Die Kontodaten betreffen etwa Kontonummer und Bezeichnung des Kontos (Giro-, Einlagen-, Depot- oder Bausparkkonto), Tag der Eröffnung und Auflösung, Kontoinhaber, vertretungsbefugte Personen, Treugeber oder wirtschaftlicher Eigentümer. Kontostände sind nicht im Kontenregister erfasst. Um Einsicht in die inneren Kontodaten zu erhalten, ist eine richterliche Verfügung notwendig.

Einsicht in eigene Konten

Jeder Steuerpflichtige kann über FinanzOnline („Abfragen → Kontenregister“) selbst nachsehen, welche Konten im Kontenregister erfasst und ihm zugeordnet sind. Die Abfrage der Konten kann nur der betroffene Steuerpflichtige selbst durchführen, Parteienvertretern oder anderen Teilnehmern an FinanzOnline steht in Bezug auf die Daten Dritter kein Abfragerecht zu. Steuerberater können selbst bei erteilter Vollmacht und Beauftragung durch den Abgabepflichtigen keine Abfrage durchführen.

Unser Tipp: Sie sollten selbst eine Abfrage im Kontenregister durchführen, um zu wissen, welche Daten erfasst sind. Falls die

im Kontenregister enthaltenen Daten nicht korrekt sind, sollte eine Bearbeitung oder Änderung der Daten, welche nur mittelbar über die konten- bzw. depotführende Bank erfolgen kann, veranlasst werden.

Einsicht in fremde Konten

Einsicht in das Kontenregister dürfen neben den bisherigen Berechtigten (für strafrechtliche Zwecke: Staatsanwaltschaften und Strafgerichte, für finanzstrafrechtliche Zwecke: Finanzstrafbehörden und das Bundesfinanzgericht) nun auch Abgabenbehörden und das Bundesfinanzgericht für abgabenrechtliche Zwecke nehmen.

Beim jährlichen Veranlagungsverfahren (Veranlagung der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) ist eine Einsichtnahme von Seiten der Abgabenbehörde nur dann gestattet, wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, ein Ermittlungsverfahren einleitet und der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Dies bedeutet, dass die von der Abgabenbehörde benötigten Informationen primär im Wege der Befragung zu erlangen sind. Erst dann,

wenn die Informationen vom Abgabepflichtigen nicht zu erhalten sind, darf eine Abfrage im Kontenregister durchgeführt werden.

Außenprüfungen: Abfrage im Rahmen der Prüfungsvorbereitungen

Bei Außenprüfungen (Betriebsprüfung, Gebührenprüfung, Liquiditätsprüfung, Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben) und Umsatzsteuersonderprüfungen ist hingegen bereits eine Abfrage im Rahmen der Prüfungsvorbereitungen erlaubt, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist. In der Praxis wird dies bereits durchgeführt. Dies gilt jedoch nur, wenn es sich um einen Prüfungszeitraum von mindestens einem Jahr (bzw. 6 Monaten im Fall einer Umsatzsonderprüfung) handelt. Zu Beginn der Prüfung wird das Ergebnis der Abfrage dem Abgabepflichtigen mitgeteilt und dieser hat zu jedem Konto festzuhalten, ob es dem betrieblichen oder nichtbetrieblichen Umfeld zuzuordnen ist. Auch aus diesem Grund ist eine vom Abgabepflichtigen selbst durchgeführte Abfrage und Analyse der Konten vor Prüfungsbeginn hilfreich.



© Bits and Splits - Fotolia.com

Steuerliche Behandlung der unterschiedlichen Leasingarten

Als Alternative zum Kauf erfreuen sich Leasingverträge nach wie vor größter Beliebtheit. Dabei überlässt der Leasinggeber als zivilrechtlicher Eigentümer dem Leasingnehmer den Gebrauch bzw. die Nutzung eines Vermögensgegenstandes für einen vereinbarten Zeitraum gegen Zahlung von Leasingraten.

Für die steuerliche Beurteilung von Leasingverträgen kommt es maßgeblich darauf an, ob die entgeltliche Überlassung des Leasinggutes an den Leasingnehmer gleich einer „echten“ Vermietung als bloße Nutzungsüberlassung zu sehen ist („Operating-Leasing“) oder ob sich die Überlassung wirtschaftlich bereits als Kauf (Ratenkauf) darstellt. Die Abgrenzungsfrage besteht in erster Linie bei den Finanzierungsleasingverträgen.

Operating Leasing

Operating-Leasing wird als Begriff für Bestandverträge verwendet, bei denen die Nutzungsfunktion in den Vordergrund tritt und die Wirtschaftsgüter in der Regel dem Leasinggeber zugerechnet werden. Der steuerliche Vorteil liegt darin, dass die gesamten Leasingraten zur Gänze Betriebsausgaben darstellen.

Finanzierungsleasing

Für Finanzierungsleasingverträge sind insbesondere die für beide Seiten unkündbare Grundmietzeit und die Verlagerung der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung des Gegenstandes auf den Leasingnehmer charakteristisch. Es gibt dabei Vollamortisationsverträge, bei denen während der Mietdauer der Leasingnehmer für die vollen Investitionskosten und einen Gewinn des Leasinggebers aufkommt und Teilamortisationsverträge. Bei

Letzteren hat der Leasingnehmer nicht die gesamten Investitionskosten des Leasinggebers abzudecken (Restwertleasing).

Zurechnung des Leasinggutes

Ist das Wirtschaftsgut dem Leasinggeber zuzurechnen, dann sind die Leasingraten auf Ebene des Leasingnehmers unter Berücksichtigung der Angemessenheitsgrenze (= Luxustangente; diese beträgt bei PKWs € 40.000), eines allfällig auszuscheidenden Privatanteils sowie eines allfälligen Leasing-Aktivpostens (dieser ergibt sich aufgrund von Unterschieden in der steuerlichen Nutzungsdauer und der der Berechnung der Leasingraten zugrundeliegenden Nutzungsdauer) als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig.

Ist das Wirtschaftsgut dem Leasingnehmer zuzurechnen, so hat dieser den Gegenstand auf Kredit gekauft und den Kaufpreis zu aktivieren. Zudem ist im Ausmaß der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine Verbindlichkeit zu passivieren, wodurch sich zugleich die Eigenkapitalquote reduziert. Ein infolge der reduzierten Eigenkapitalquote verschlechtertes Bilanzbild sollte unter anderem auch im Hinblick auf geplante fremdfinanzierte Investitionsvorhaben beachtet werden. Bei Zahlung der Leasingraten hat eine Aufteilung in eine Tilgungskomponente und einen Zinsanteil zu erfolgen.

Wie die Behandlung von Leasingverträgen aus steuerlicher Sicht zu erfolgen hat, hängt maßgeblich von den Umständen im jeweiligen Einzelfall ab und macht eine sorgfältige Prüfung der Verträge unumgänglich. Dabei unterstützen und beraten wir Sie gerne!

Steuerliche Behandlung des Autos beim Einzelunternehmer

Die steuerliche Behandlung eines Personenkraftwagens (Pkw) hängt davon ab, ob die betriebliche oder private Nutzung überwiegt.

Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, so ist es zur Gänze dem Betriebsvermögen zuzurechnen. Die laufenden Aufwendungen (Treibstoff, Versicherung, Reparaturen, Reinigung, etc.) sowie die Absetzung für Abnutzung (AfA) sind allerdings nur im Ausmaß der betrieblichen Nutzung Betriebsausgaben. Der auf die private Verwendung entfallende Kostenanteil ist auszuschneiden.

Berechnung der Abschreibung

Bei der Berechnung der Abschreibung (AfA) und der anschaffungskostenabhängigen Nutzungsaufwendungen (Kaskoversicherung, erhöhte Servicekosten, Zinsen, usw.) ist eine Angemessenheitsgrenze von € 40.000 und die gesetzliche Mindestnutzungsdauer von acht Jahren zu berücksichtigen. Anschaffungskosten, die über € 40.000 hinausgehen, sind steuerlich nicht absetzbar. Bei einem Verkauf des Pkw ist der gesamte Veräußerungsgewinn anzusetzen und kein Privatanteil auszuschneiden.

Kilometergeld € 0,42 pro Kilometer

Sind mehr als 50 % der gefahrenen Kilometer privat veranlasst, stellt der Pkw zur Gänze Privatvermögen dar. Die auf die betriebliche Verwendung entfallenden Betriebskosten sowie die aliquote AfA sind als Betriebsausgaben absetzbar, wobei für den Unternehmer ein Wahlrecht besteht, die tatsächlichen Kosten

„Anschaffungskosten und gefahrene Kilometer sind wesentlich!“

oder das Kilometergeld anzusetzen. Für maximal 30.000 betrieblich gefahrene Kilometer pro Jahr kann das Kilometergeld in Höhe von € 0,42 pro Kilometer als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Wird das Kilometergeld angesetzt, werden damit fast alle Kosten (z.B. AfA, laufende Betriebskosten, Finanzierungskosten, etc.) abgegolten und können nicht mehr zusätzlich abgesetzt werden. Nur Schäden auf Grund höherer Gewalt (z.B. Unfallkosten) können zusätzlich zum Kilometergeld geltend



© Stockfotos-MG - Fotolia.com

gemacht werden.

Ansatz der tatsächlichen Kosten

Der Ansatz der tatsächlichen Kosten ist zu empfehlen, wenn die Anschaffungs- und Betriebskosten des Fahrzeugs hoch sind.

Da das Kilometergeld nicht von der Höhe der Anschaffungs- und Betriebskosten abhängt, ist es den tatsächlichen Kosten vorzuziehen, wenn es

sich um ein preiswerteres Fahrzeug handelt oder eine hohe Kilometerleistung vorliegt.

Der Nachweis der Fahrtkosten kann mittels eines Fahrtbuches bzw. durch andere Aufzeichnungen, die eine verlässliche Beurteilung ermöglichen, erbracht werden. Aus dem laufend geführten Fahrtbuch müssen u.a. die betrieblich und privat gefahrenen Kilometer ersichtlich sein (bei den betrieblichen inklusive dem Zweck der Fahrt). Anhand der Aufteilung auf

betriebliche und private Fahrten wird bei Geltendmachung der tatsächlichen Kosten ein Privatanteil ausgeschieden.

Vorsteuerabzug

Bei Personen- und Kombinationskraftwagen kann keine Vorsteuer geltend gemacht werden. Für bestimmte Kraftfahrzeuge (Fiskal-Lkw) besteht jedoch diese Möglichkeit, wenn sie als Kleinlastkraft-, Kasten- und Pritschenwagen oder Kleinbusse eingestuft sind. Entsprechende Listen, die für den Vorsteuerabzug maßgeblich sind, werden auf der Homepage des Finanzministeriums laufend aktualisiert.

Fahrzeugverkauf

Bei einem Pkw im Privatvermögen unterliegt ein Veräußerungsgewinn nicht der Einkommensteuer. Die Veräußerung ist nur dann steuerpflichtig, wenn der Pkw innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung mit Gewinn wieder verkauft wird.



© MNStudio - Fotolia.com

Regelmäßiges Thema bei Betriebsprüfungen sind geltend gemachte Bewirtungskosten, da diese entweder zur Gänze, zur Hälfte oder gar nicht steuerlich abzugsfähig sind.

Zunächst ein kurzer Überblick über die mit diesem Thema in Zusammenhang stehenden Begriffe: Unter den Begriff der Bewirtungskosten fällt steuerlich der Aufwand für Geschäftsessen innerhalb und außerhalb des Betriebs sowie für übernommene Kosten der Unterbringung des Gastes in einem Hotel oder einer Unterkunft (= Beherbergung inklusive Verpflegung und Zusatzangeboten wie Sauna, Solarium etc.).

Repräsentationsaufwendungen

Repräsentationsaufwendungen dagegen umfassen alle Aufwendungen, die durch den Beruf des Steuerpflichtigen bedingt sind oder im Zusammenhang mit der Erzielung von steuerpflichtigen Einkünften anfallen, aber auch das gesellschaftliche Ansehen des Steuerpflichtigen fördern, und zwar selbst dann, wenn der Aufwand ausschließlich im betrieblichen Interesse liegt. Als Geschäftsfreunde sind jene Personen, mit denen eine geschäftliche Verbindung besteht oder angestrebt wird, zu verstehen. Als Geschäftsfreunde gelten auch Arbeitnehmer eines Geschäftsfreundes, nicht jedoch Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen selbst.

Zur Gänze abzugsfähige Bewirtungskosten

Gänzlich abzugsfähige Bewirtungskosten

sind Aufwendungen, die unmittelbar Bestandteil der Leistung sind oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistung stehen, z.B. entgeltliche Bewirtung durch einen Gastwirt oder Verpflegungskosten anlässlich einer Schulung, wenn die Verpflegungskosten im Schulungspreis enthalten sind.

Weiters sind Bewirtungsspesen zur Gänze abzugsfähig, wenn die Bewirtung Entgeltcharakter hat (z.B. Journalist bewirtet einen Informanten als Gegenleistung für den Erhalt der Informationen), oder wenn diese keine Repräsentationskomponente aufweist (z.B. Produkt- und Warenverkostungen mit Werbewirkung).

Zur Hälfte abzugsfähige Bewirtungskosten

Zur Hälfte abzugsfähig sind werbewirksame Bewirtungsaufwendungen, bei denen die Repräsentationskomponente untergeordnet ist. Die repräsentative Mitveranlassung darf nur ein geringes Ausmaß erreichen. Die Abzugsfähigkeit der Hälfte der Aufwendungen wird vom Gesetzgeber jedoch nur gewährt, wenn Aufwendungen und Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden getätigt wurden, die Bewirtung der Werbung diente und die betriebliche oder berufliche

Veranlassung weitaus überwog.

Für die Geltendmachung der Bewirtungskosten hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, welches konkrete Rechtsgeschäft im Rahmen der Bewirtung zu welchem Zeitpunkt tatsächlich abgeschlossen wurde bzw. welches konkrete Rechtsgeschäft im Einzelfall ernsthaft angestrebt wurde. Für diesen Zweck ist eine Dokumentation mit Vermerk z.B. auf der Rechnung unumgänglich.

Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten

Aufwendungen, die im weitesten Sinn bloß der Kontaktpflege oder der Herstellung einer gewissen positiven Einstellung zum Werbenden dienen, sind nicht abzugsfähig. Das gilt auch für Bewirtungsaufwendungen, die hauptsächlich der Repräsentation dienen oder Repräsentationsmerkmale in nicht untergeordnetem Ausmaß aufweisen, wie etwa die Bewirtung im Haushalt des Steuerpflichtigen oder eine Bewirtung beim nicht absetzbaren Besuch von Vergnügungsetablisements, Casinos, etc. sowie dem nicht absetzbaren Besuch von gesellschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Bälle, Essen nach Konzert, Theater, etc.), Arbeitsessen nach Geschäftsabschluss, Bewirtung aus persönlichem Anlass des Steuerpflichtigen (etwa Geburtstag, Dienstjubiläum, etc.).

Stichwort	Kurzinformationen	steuerlich absetzbar
Anrürliches	Aus der Sicht der Finanzverwaltung – dargelegt in einem diesbezüglichen Erlass – sind Geschäftsessen - in Vergnügungsetablisements (Variété, Striptease- und andere Darbietungen), <i>aber auch</i> - im Haushalt des Unternehmers grundsätzlich von der steuerlichen Absetzbarkeit ausgeschlossen	NEIN
Betriebsbesichtigung	Bewirtungen von Schulen, Studenten, Lehrlingen anlässlich von Betriebsbesichtigungen	JA (zu 100 %)
Betriebseröffnung	Imbiss, Brötchen, Erfrischungen wie Tee, Kaffee, Limonade anlässlich der Betriebseröffnungsfeier	JA (zu 100 %)
	Bewirtung im Sinne bspw eines Buffets (mehr als nur Aufmerksamkeiten)	JA (zu 50 %)
Event-Marketing	Bewirtungsspesen iZm einem Event, dem ein professionelles Event-Marketing-Werbekonzept zu Grunde liegt	JA (zu 100 %)
	ohne professionelles Event-Marketing-Werbekonzept	JA (zu 50 %)
Firmenjubiläumsfeier	Aufmerksamkeiten in geringem Umfang, etwa Imbisse und Erfrischungen	JA (zu 100 %)
	Bewirtung im Sinne bspw eines Buffets (mehr als nur Aufmerksamkeiten)	JA (zu 50 %)
Geschäftliche Besprechungen	In oder außerhalb des Betriebes abgehaltene geschäftliche Besprechungen bspw. mit dem Bankmitarbeiter über eine Gerätefinanzierung (Werbecharakter fehlt)	NEIN
Geschäftsanbahnungssessen	Geschäfts- oder Arbeitssessen zwecks Anbahnung neuer Geschäftsabschlüsse	JA (zu 50 %)
Incentives	Incentive-Reisen als Belohnung für Geschäftsfreunde	JA (zu 100 %)
Informantenentlohnung	Journalist bewirtet Informanten für den Erhalt von Informationen	JA (zu 100 %)
Kammerfunktionen	Das Essen mit einem Kammerfunktionär zwecks verstärkter persönlicher Einbindung in Kammerfunktionen	NEIN
Kostproben	Kostproben von im Unternehmen erzeugten Produkten	JA (zu 100 %)
Kultur & Essen	Bewirtung bei Bällen oder Essen nach dem Konzert bzw Theater	NEIN
Messeveranstaltung	Aufmerksamkeiten geringen Umfangs (zB Imbiss, Brötchen, Erfrischungen etc) anlässlich von Messen	JA (zu 100 %)
Mitarbeiter	Essen mit einzelnen Mitarbeitern aus persönlichen Gründen (z.B. Geburtstag, Eheschließung, Geburt)	NEIN
Pressekonferenzen	Bewirtungen bei (Bilanz-)Pressekonferenzen	JA (zu 50 %)
Schulungsveranstaltung	Bewirtungen im Zusammenhang mit der Schulung/Fortbildung von Geschäftspartnern (Händler, Vertreter), oder von Fachpersonal der Geschäftspartner (Arbeitnehmer, Techniker, Monteure)	JA (zu 100 %)
Seminarverpflegung	Verpflegung im Rahmen eines Seminars, wenn im Preis beinhaltet	JA (zu 100 %)
Steuerberater	Das jährliche "Steuererklärungs-Fertigstellungssessen" mit dem Steuerberater	LEIDER NEIN
Vertragsabschlussfeier	Bewirtungen nach dem Geschäftsabschluss	NEIN

(Quelle: <http://infodienst.astoria.at>)

Steuroptimierung durch Zwischenschaltung einer GmbH

Abhängig vom Einzelfall kann die Zwischenschaltung einer GmbH für die steueroptimale Behandlung von Gewinnausschüttungen sinnvoll sein.



© Thomas Reimer - Fotolia.com

Schüttet eine Körperschaft, wie etwa eine GmbH, den Bilanzgewinn an ihre Anteilsinhaber aus, so besteht aus steuerlicher Sicht ein Wahlrecht, diese Zahlung als Gewinnausschüttung, die der 27,5%igen Kapitalertragsteuer unterliegt, oder als kapitalertragsteuerfreie Einlagenrückzahlung zu behandeln.

Steuerfreie Einlagenrückzahlung

Voraussetzung für die Ausschüttung im Rahmen einer kapitalertragsteuerfreien Einlagenrückzahlung ist zum einen der Ausweis eines positiven Einlagenstandes auf Ebene der ausschüttenden GmbH. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Gesellschafter an die GmbH in Vorjahren einen Zuschuss leistet und der GmbH somit von außen zusätzliches Eigenkapital zuführt, welches in der Bilanz als ungebundene Kapitalrücklage ausgewiesen wird.

Darüber hinaus ist eine kapitalertragsteuerfreie Gewinnausschüttung nur insoweit möglich, als die Kapitalrückzahlung in den steuerlichen Anschaffungskosten der

Beteiligung des Gesellschafters Deckung findet. Übersteigt hingegen der Ausschüttungsbetrag die Anschaffungskosten, resultiert daraus ein Veräußerungsgewinn, der – wie jede Veräußerung einer Beteiligung – auf Ebene des Gesellschafters zu einer Kapitalertragsteuerbelastung in Höhe von 27,5% führt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass vorgenommene Einlagenrückzahlungen die steuerlichen Anschaffungskosten reduzieren, Zuschüsse diese hingegen erhöhen. Sofern daher Zuschüsse an die Gesellschaft geleistet wurden, ist eine steuerfreie Einlagenrückzahlung möglich. Weiters ist zu beachten, dass das Stammkapital ohne gesellschaftsrechtliche Begleitmaßnahmen für Zwecke der Einlagenrückzahlung in der Regel nicht zur Verfügung steht.

Zwischenschaltung einer GmbH

Liegen die oben angeführten Voraussetzungen einer steuerfreien Einlagenrückzahlung nicht vor, so besteht unter bestimmten

Umständen dennoch die Möglichkeit, durch Zwischenschaltung einer GmbH eine steueroptimale Behandlung von Gewinnausschüttungen zu erreichen. Handelt es sich beim Gesellschafter nämlich nicht um eine natürliche Person, sondern etwa um eine inländische Kapitalgesellschaft, so sind die daraus resultierenden Beteiligungserträge unabhängig vom Beteiligungsausmaß oder der Behaltedauer von der Steuerpflicht befreit. Erst bei Ausschüttung aus dieser Zwischengesellschaft an natürliche Personen kommt es wiederum zu einer Besteuerung dieser Gewinne.

FAZIT

Abhängig von den Umständen im jeweiligen Einzelfall kann daher die Zwischenschaltung einer GmbH für Zwecke der steueroptimalen Behandlung von Gewinnausschüttungen sinnvoll sein. Eine sorgfältige und auf den Einzelfall bezogene steuerliche Detailplanung ist jedoch jedenfalls erforderlich. Wir beraten Sie dabei gerne!



© Björn Wylezich - Fotolia.com

Verwertung von Verlusten im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten

Verluste im Zusammenhang mit Fremdwährungsverbindlichkeiten sind nur in Höhe von 55% mit dem Gewinn eines Betriebes verrechenbar.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung handelt es sich bei Kursgewinnen und -verlusten aus Fremdwährungsverbindlichkeiten um „Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen“.

Betriebsvermögen

Das bedeutet, dass Kursgewinne für im Betriebsvermögen befindliche Fremdwährungsverbindlichkeiten dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen. Andererseits sind Verluste im Zusammenhang mit Fremdwährungsverbindlichkeiten nur in Höhe von 55% mit dem Gewinn des Betriebes verrechenbar.

Privatvermögen

Für im Privatvermögen gehaltene Fremdwährungsverbindlichkeiten ist die Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz nur auf Kreditverträge, die nach dem 31.3.2012 abgeschlossen wurden, anwendbar. Kursverluste sind hingegen nur eingeschränkt ausgleichsfähig.

Entstehung von Kursverlusten

Hinsichtlich der Entstehung von Kursverlusten ist zu unterscheiden:

- Im Privatvermögen befindliche Fremdwährungsverbindlichkeiten sowie bei Fremdwährungsdarlehen von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern findet eine Gewinnrealisierung erst im Zeitpunkt der Tilgung oder Konvertierung in ein Euro-Darlehen bzw. in ein wechsellkursstables Fremdwährungsdarlehen statt.

- Bei freiwilliger Bilanzierung kann ein eingetretener Kursverlust durch den Ansatz eines erhöhten Rückzahlungsbetrages am Bilanzstichtag berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob eine Tilgung oder Konvertierung in ein Euro-Darlehen bzw. wechsellkursstables Fremdwährungsdarlehen erfolgte
- Rechnungslegungspflichtige Gewerbetreibende dagegen müssen den durch Kursverluste erhöhten Rückzahlungsbetrag ausweisen.

Berücksichtigung von Kursgewinnen

Kursgewinne können sowohl bei freiwilliger Bilanzierung als auch für rechnungslegungspflichtige Gewerbetreibende ebenfalls berücksichtigt werden, ohne dass eine Tilgung oder Konvertierung erfolgte - allerdings nur im Ausmaß zuvor stattgefunden und berücksichtigter Kursverluste. Die Verbindlichkeit muss jedoch immer zumindest in Höhe der ursprünglich aufgenommenen Darlehenssumme in den Büchern ausgewiesen sein.

VwGH-Entscheidung offen

Strittig ist in diesem Zusammenhang die von der Finanzverwaltung vertretene Ansicht, Kursgewinne und -verluste aus Fremdwährungsverbindlichkeiten den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen zuzuordnen. Aktuell ist nach einem zustimmenden Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes (BFG) ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof anhängig, dessen Entscheidung abzuwarten bleibt. Wir werden weiter berichten!

Anschaffung einer Vorsorgewohnung

Beim Ankauf einer Vorsorgewohnung sind aus steuerlicher Sicht zuvor einige Fragen zu klären.

Wer ist Käufer der Wohnung? Welche Steuern fallen beim Ankauf an?

Vor der Anschaffung ist die passende Erwerbsform (z.B. einzelner Eigentümer, Miteigentumsgemeinschaft, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, Privatstiftung, etc.) zu klären, wobei neben anderen Aspekten auch viele steuerliche Punkte zu berücksichtigen sind, wie etwa die unterschiedliche Höhe der Steuerbelastung, die laufende Gewinnermittlung (Privatvermögen vs. Betriebsvermögen), steuerliche Konsequenzen bei einer unentgeltlichen Übertragung oder die Unterschiede bei der Immobilienertragsteuer, der Grunderwerbsteuer und der Umsatzsteuer bei einer späteren Veräußerung. Im Rahmen des Ankaufes einer Vorsorgewohnung müssen zudem 3,5 % Grunderwerbsteuer und 1,1 % Eintragungsgebühr vom Kaufpreis mit einkalkuliert werden.

Kauf der Vorsorgewohnung mit oder ohne Umsatzsteuer?

Der Käufer hat keinen Anspruch darauf, ob der Verkäufer die Vorsorgewohnung mit oder ohne Umsatzsteuer veräußert. Unter dem Aspekt der Kostenminimierung wird jedoch zumeist eine gemeinsame Vorgehensweise gefunden. Plant der Käufer einer Vorsorgewohnung im Anschluss eine umsatzsteuerfreie Vermietung (etwa eine Vermietung für Geschäftszwecke) oder eine Eigennutzung, ist er in der Regel daran interessiert, dass in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird. Andernfalls wird die Umsatzsteuer zum Kostenfaktor.

Bei einer Vermietung für Geschäftszwecke kann der Vermieter aus diesem Grund auch auf die unechte Umsatzsteuerbefreiung verzichten und zur Umsatzsteuerpflicht optieren (zum Normalsteuersatz von 20 %) um Vorsteuerbeträge z.B. aus der Anschaffung oder Renovierung in Abzug bringen zu können.

Wird vom Käufer der Vorsorgewohnung im Anschluss hingegen eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung (z.B. eine Vermie-



© Tiberius Gracchus - Fotolia.com

tung zu Wohnzwecken mit 10 % Umsatzsteuer) angestrebt, wird ein Verkauf mit Umsatzsteuer in der Regel vorteilhafter sein. Dem Käufer steht unter den allgemeinen Voraussetzungen der Vorsteuerabzug zu und der Verkäufer muss keine Vorsteuerberichtigung durchführen.

Widerlegung der Liebhabereivermutung mit einer Prognoserechnung

Werden aus einer Vermietungstätigkeit über mehrere Jahre Verluste erzielt, besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung die Vermietungstätigkeit als steuerlich unbe-

achtliche Liebhaberei qualifiziert. Dies hat zur Folge, dass die aus der Vermietung und Verpachtung geltend

gemachten Verluste nicht mehr anerkannt werden und somit nicht mehr mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können. Auch eine allfällig geltend gemachte Vorsteuer könnte aufgrund von Liebhaberei wieder rückgefordert werden.

Um die Liebhabereivermutung zu widerlegen, muss glaubhaft nachgewiesen werden, dass über einen Zeitraum von 20 Jahren (23 Jahre inkl. 3 Jahre mit eventuellen Anlaufverlusten) ab Beginn der Vermietung ein Gesamtüberschuss erzielt wird, wofür vom Finanzamt häufig eine Prognoserechnung verlangt wird. Für die Berechnung des Gesamtüberschusses sollten insbesondere auch die Fremdfinanzierungskosten, sowie Leerstellungskosten und Reparaturen möglichst genau geplant werden, da diese einen bedeutenden Aufwandsposten in der Prognoserechnung einnehmen können.

TIPP

Vor Anschaffung einer Vorsorgewohnung empfiehlt es sich, die unterschiedlichen Möglichkeiten sorgfältig hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen zu untersuchen, um am Ende die optimale Variante wählen zu können. Wir beraten und unterstützen Sie dabei gerne.



Vermietung von Grundstücken aus umsatzsteuerlicher Sicht

© aytuncoylum - Fotolia.com

Seit 1.1.2017 ist eine kurzfristige Vermietung (= nicht mehr als 14 Tage) zwingend steuerpflichtig, wenn ein Unternehmer ein Grundstück sonst nur zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Zum Begriff des Grundstücks zählt neben dem Grundstück selbst auch das darauf befindliche Gebäude oder Bauwerk, wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder Bauwerks (z.B. Türen, Fenster, Treppenhäuser, Aufzüge, etc.) sowie Ausstattungsgegenstände oder Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk installiert sind, und die nicht bewegt werden können, ohne dabei das Gebäude oder das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern.

Vermietung und Verpachtung umsatzsteuerbefreit

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist umsatzsteuerbefreit. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf unselbstständige Nebenleistungen, wie etwa Betriebskosten, Aufzugsbenützung, Heizung und Wasserversorgung. Ausgenommen von der Steuerbefreiung sind unter anderem:

- die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke,
- die Vermietung und Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage ge-

hören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind,

- die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art, etc.

Zur Umsatzsteuerpflicht optieren

Ist der Grundstücksumsatz steuerbefreit, so kann der Vermieter allenfalls dennoch zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Eine Option zur Umsatzsteuerpflicht ist jedoch nur in jenen Fällen möglich, in denen der Mieter/Pächter das Grundstück/den Grundstücks- teil nahezu ausschließlich (min. zu 95%) für Umsätze verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Übersteigen die Umsätze des Vermieters nicht die Umsatzgrenze von € 30.000, so muss der Vermieter für eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung zusätzlich aus der Kleinunternehmerregelung hinausoptieren.

Vorteil der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung ist, dass die Vorsteuern hinsichtlich der angefallenen Leistungen im Zusammenhang mit dem Grundstück geltend gemacht werden können.

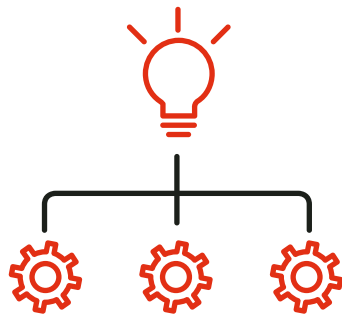
Der Steuersatz für die Vermietung (Nut-

zungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke (ausgenommen eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme) beträgt 10%. Für alle Umsätze, die der Steuerbefreiung unterliegen und für die der Vermieter zur Umsatzsteuerpflicht optiert hat, beträgt der anzuwendende Steuersatz 20%.

Kurzfristige Vermietung

Seit 1.1.2017 gilt, dass eine kurzfristige Vermietung (= nicht mehr als 14 Tage) zwingend steuerpflichtig ist, wenn ein Unternehmer ein Grundstück sonst nur zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Unternehmer muss daher bei der kurzfristigen Vermietung nicht mehr unterscheiden, ob sein Mieter zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Vermietet ein Hotelbetreiber Seminarräume teilweise auch an Nichtunternehmer oder Unternehmer, die nicht (nahezu voll) zum Vorsteuerabzug aus dieser Leistung berechtigt waren, konnte der Hotelbetreiber bisher nicht zur Steuerpflicht optieren. Dies hatte zur Folge, dass der Unternehmer für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Seminarraum nicht den vollen Vorsteuerabzug geltend machen konnte, auch wenn er sonst nur steuerpflichtige Beherbergungsleistungen erbrachte. In weiterer Folge waren unter Umständen auch Vorsteuerberichtigungen notwendig.



Achtung Leitungen!

In allen Häusern gibt es Leitungen für Strom, Wasser, Abwasser und zumeist auch für Gas, dazu kommen Gegensprechanlagen, Heizungen, SAT-Anlagen und auch schon Glasfaserleitungen.

Sensibel sind sie alle besonders, wenn von ihnen Gefährdungen ausgehen können. In §3 MietRG ist die Erhaltungspflicht des Vermieters festgelegt. Es heißt: „Der Vermieter hat nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass das Haus, die Mietgegenstände und die der gemeinsamen Benützung der Bewohner des Hauses dienenden Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard erhalten und erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Bewohner beseitigt werden.“

Weiter heißt es „Arbeiten die zur Erhaltung der allgemeinen Teile des Hauses und zur Erhaltung der Mietgegenstände des Hauses erforderlich sind.“ Diese Arbeiten jedoch nur dann, „wenn es sich um Behebung von ernststen Schäden des Hauses oder um die Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden erheblichen Gesundheitsgefährdung handelt oder, wenn sie erforderlich sind, um einen zu vermietenden Mietgegenstand in brauchbarem Zustand

zu übergeben.“ Eine analoge Regelung findet sich auch in §14 A Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.

Nach dem zitierten Gesetzestext sind die Aufgaben weitreichend, aber die wirtschaftlichen Möglichkeiten (Einnahmen des Hauses) sind zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an die **Elektrik** eines Hauses wurden in den letzten Jahrzehnten wiederholt geändert und verschärft. Das betrifft sowohl Steigleitungen als auch Wohnungsinstallationen. Das merken wir besonders bei Neuvermietungen, wenn der Elektrocheck erstellt werden muss. Manchmal gibt es aber auch Probleme bei aufrehtem Mietverhältnis, wenn der Mieter eine Erneuerung verlangt, meist wenn es zu einem Ausfall oder gar Kabelbrand gekommen ist.

Bei **Gasleitungen** spielt die Undichtheit mit großem Gefährdungspotenzial eine bedeutende Rolle. Musste man früher eine Steigleitung - besonders bei geschraubten

Verbindungen - aufstemmen, so gibt es heute die Möglichkeit der schnellen und kostengünstigen Innenabdichtung, die von Spezialfirmen ausgeführt wird. In vielen Zinshäusern gibt es an der Anschlagtafel den Hinweis „bei Gasgeruch Gaswerk verständigen“. Das Gaswerk kommt, sperrt aber die Leitung ohne irgendwelche Maßnahmen zu setzen. Nützlicher ist es einen Installateur zu verständigen, der die Fehlerquelle sucht und auch beseitigen kann.

Sehr kostenintensiv können Druckrohrgebrechen bei **Wasserleitungen** sein. Das ist vor allem dann der Fall, wenn das Gebrechen über einen längeren Zeitraum nicht erkannt wurde und Wasser in das Erdreich oder Mauerwerk versickert ist. Dann muss der Schaden erst lokalisiert werden, was oft sehr lange dauert und mühsam ist. Die Suche nach dem Schadensort nimmt eine Leckortungsfirma vor, entweder mit einem Geräuschedetektor oder mit Gasdruck. Bei einem derartigen Gebrechen kann die Wasser- und Abwasserrechnung einen enormen Betrag erreichen und zehntausende Euro





© Alexander Rath - Fotolia.com



© vege - Fotolia.com

KLARSTELLUNG – Bauleistungen bei Vermietung

In unserer Ausgabe vom Herbst 2016, verwiesen wir im Artikel „Steuerabzugsverbot für bar bezahlte Bauleistungen auch bei Vermietung“ auf ein steuerliches Abzugsverbot für von Vermietern bar bezahlte Bauleistungen mit einem Auftragswert von über € 500.

Da es zu den gesetzlichen Ausführungen unterschiedliche Rechtsmeinungen gab, ob dieses Abzugsverbot nur für Zahlungen, die zwischen Unternehmern, die Bauleistungen im Sinne des § 82a EStG erbringen und beauftragen, gilt, oder für jeden Steuerpflichtigen, somit auch für Personen, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen und eine Instandhaltung/Instandsetzung/Herstellung hinsichtlich des Gebäudes in Auftrag geben und bar bezahlen, wurde zu diesem Thema eine Anfrage an das Bundesministerium für Finanzen gestellt.

Herr Dr. Oliver Herzog (Abteilung VI/6 für Einkommen- und Körperschaftsteuer des BMF) stellt in seiner Beantwortung der Anfrage in seinen u.a. Ausführungen klar, dass das Abzugsverbot für Vermieter nicht zutrifft.

„Aus der Bezugnahme auf die Auftraggeberhaftung nach § 82a EStG und aus dem Begriff „weitergegeben“ kann abgeleitet werden, dass dieses Abzugsverbot nur für Bauleistungen gilt, die ein Auftrag gebendes Unternehmen an ein beauftragtes Unternehmen (Subunternehmen) weitergibt. Dies entspricht auch den Erläuterungen zur Regierungsvorlage. Ein unmittelbarer Auftrag für Bauleistungen durch einen Vermieter ist davon nicht betroffen.“

ausmachen. Die Leitungswasserversicherung deckt den Schaden nur bis zu einer Obergrenze ab. Es ist zu empfehlen die Versicherungspolizze rechtzeitig zu überprüfen, ob und bis zu welcher Höhe ein Wasserverlust aufgrund eines Rohrgebrechens von der Versicherung ersetzt wird.

Langt eine hohe Wasser- und Abwasserrechnung ein, ist folgendes zu veranlassen:

1. Ein Antrag auf Reduktion der Abwassergebühr, da das Wasser ja nicht als Abwasser abgeleitet wurde. In diesem Fall wird ein Vergleichswert der Vorjahre herangezogen, um einen niedrigeren Wert anzusetzen.
2. Ein Antrag auf Herabsetzung der Wasserkosten im Kulanzweg. Das kann Chancen auf Erfolg haben wenn regelmäßig eine Wassermesserkontrolle durchgeführt wurde gemäß Wiener Wassergesetz vierteljährlich durch zu führen. Das kann durch einen Installateur oder durch Selbstablesung erfolgen.

3. Ein Antrag auf Stundung und Ratenzahlungen damit eine gleichmäßige Verteilung des Aufwandes auf ein Jahr erfolgen kann. Bei der Betriebskostenverrechnung sprengt nämlich der Aufwand für die Wasserrechnung nach einem Rohrbruch jede Betriebskostenvorschau.

Bei **Gegensprechanalagen**, die in die Jahre gekommen sind, gebrechlich und verschmutzt sind, leidet die Tonqualität und Geräusche sowie mangelnde Lautstärke sind massiv störend. Dazu kommen Vandalismus-Aktionen.

Tatsache ist, dass es bei allen Leitungen periodisch zu Störfällen kommt. Es sollte – soweit möglich – vorgebeugt werden. Das liegt im Interesse der Sicherheit aber auch einer finanziellen Schadensbegrenzung, weil Schäden erhebliche Summen an Kosten auslösen können.

Mit freundlicher Genehmigung von Dr. Friedrich Noszek (Immobilienverwaltung - Dr. Friedrich NOSZEK GmbH, www.immo-noszek.at), erschienen in HAUS & EIGENTUM - Zeitschrift für Haus, Grund und Wohnungseigentum, Ausgabe 01/2017.

Passt die gewählte Rechtsform immer noch?

Für die Wahl der Rechtsform stehen Einzelunternehmen, Personengesellschaften (z.B. OG, KG), Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) und Mischformen zur Auswahl (z.B. GmbH & Co KG). Bei der Wahl der geeigneten Rechtsform sollten insbesondere abgabenrechtliche (z.B. Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht), gesellschaftsrechtliche (z.B. Haftung, Publizitätsvorschriften, Organisationsvorschriften) und betriebswirtschaftliche Kriterien (z.B. Finanzierungsmöglichkeiten, Kosten, Image der Rechtsform) berücksichtigt werden.

Kapitalgesellschaft kann steuerliche Belastung reduzieren

Ertragsteuerlich ist vor allem zwischen Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften zu unterscheiden. Während bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften der progressive Einkommensteuertarif mit einem Grenzsteuersatz bis zu 55% zur Anwendung gelangt, unterliegen Gewinne bei Kapitalgesellschaften, welche zur Gänze an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, auf Ebene der Gesellschaft der 25%-igen Körperschaftsteuer und auf Ebene der Gesellschafter der 27,5%-igen Kapitalertragsteuer (somit insgesamt einer 45,625%-igen ertragsteuerlichen Belastung). Bei hohen Gewinnen kann daher mithilfe der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Allgemeinen die steuerliche Belastung reduziert werden.

Einzelunternehmen bzw. die Personengesellschaften vorzuziehen?

Allerdings sind aus ertragsteuerlicher Sicht das Einzelunternehmen bzw. die Personengesellschaften in bestimmten Fällen der Kapitalgesellschaft vorzuziehen. Dies trifft insbesondere bei niedrigen Gewinnen zu, da der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag nur bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften zustehen. Weiters fällt etwa bei der Veräußerung von Immobilienvermögen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaft Immobilienertragsteuer in Höhe von 30% an, während bei

Die Wahl der geeigneten Rechtsform sollte nicht ausschließlich aus ertragsteuerlichen Gesichtspunkten getroffen werden. Auch andere Aspekte könnten einen Wechsel der Rechtsform attraktiv machen.



© Robert Kneschke - Fotolia.com

Kapitalgesellschaften in der Regel wieder eine Belastung im Ausmaß von 45,625% (25% KöSt + 27,5% KEST) entsteht. Auch bei der Veräußerung von Kapitalvermögen steht der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften grundsätzlich wieder die 2-stufige Besteuerung (KöSt + KEST) bei Kapitalgesellschaften gegenüber.

Hohe Kreditfinanzierung

Bei einer hohen Kreditfinanzierung wird hingegen häufig eine Kapitalgesellschaft vorteilhafter sein, da die Gewinne bei Kapitalgesellschaften auf Ebene der Gesellschaft nur zu 25% besteuert werden, im Gegensatz zum progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 55% bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, weshalb bei Kapitalgesellschaften nach Steuern höhere Beträge für die Tilgung der

Kredite zur Verfügung stehen, sofern die Gewinne nicht ausgeschüttet werden. Aus diesem Grund sind bei einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu Einzelunternehmen und Personengesellschaften in der Regel kürzere Kreditlaufzeiten möglich, obwohl der Gewinn vor Steuern in derselben Höhe wie bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften erzielt wird.

TIPP

Die Wahl der geeigneten Rechtsform sollte nicht ausschließlich aus ertragsteuerlichen Gesichtspunkten getroffen werden. Im Einzelfall kann es sich jedenfalls lohnen, einen Wechsel der bestehenden Rechtsform in Erwägung zu ziehen. Hierbei unterstützen wir Sie gerne!



© Elnur - Fotolia.com

Abgabenbetrug: Klarstellungen durch die aktuelle Judikatur

Für die Auslegung einiger Begriffe in Sachen „Abgabenbetrug“ brachten nun zwei Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofes (OGH) Klarheit.

Der Abgabenbetrug ist das am schärfsten bestrafte Delikt im Finanzstrafbereich. Wer ausschließlich durch das Gericht zu ahndende Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung, des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder Abgabenhellerei begeht und dabei falsche oder verfälschte Urkunden, Daten bzw. andere solcher Beweismittel (sog. „Fälschungen“) oder Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen verwendet, dem droht eine primäre Freiheitsstrafe.

„Unter Verwendung von ...“

Bei dem im Gesetz verankerten Begriff „unter Verwendung“ war bislang nicht eindeutig klar, ob Fälschungen, Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen im Zuge der Abgabenerklärung aktiv benützt werden müssen, oder ob deren bloße Existenz im Zeitpunkt der Abgabenhinterziehung für die Erfüllung des Tatbestandes ausreichend ist. Der OGH stellte nun klar, dass „unter Verwendung“ mit den Begriffen „Bereithalten“ oder „Produzieren“ gleichzusetzen ist. Eine tatsächliche Vorlage der Urkunden, Daten

oder Scheingeschäfte gemeinsam mit der Steuererklärung ist demnach nicht erforderlich. Für den Abgabenbetrug reicht es somit aus, wenn diese Unterlagen „in der Lade“ bereit liegen.

„Ausschließlich durch das Gericht zu ahndende Finanzvergehen“

Finanzvergehen sind dann durch das Gericht (und nicht durch die Finanzstrafbehörde) zu ahnden, wenn der strafbestimmende Wertbetrag € 100.000 übersteigt und das Vergehen vorsätzlich begangen wird. Für den Abgabenbetrug war hinsichtlich dieser Wertgrenze fraglich, wie Sachverhalte zu beurteilen sind, bei welchen mehrere Hinterziehungsdelikte nebeneinander verwirklicht werden.

Der OGH führte dazu nun aus, dass der Abgabenbetrug eine „besondere Art des Zusammenrechnungsgrundsatzes“ normiere. Treffen mehrere als „Abgabenbetrug“ genannte Finanzvergehen aufeinander, so muss nicht jedes einzelne Vergehen die Wertgrenze überschreiten, sondern können die Wertbeträge zusammengerechnet

werden. Voraussetzung für die Zusammenrechnung ist jedoch, dass die Tatmodalitäten des Abgabenbetrugs (z. B. Verwendung von Scheingeschäften oder falschen Urkunden) bei jedem Vergehen vorliegen.

Eine Zusammenrechnung ist nur bei gleichartigen Finanzvergehen möglich. Nicht zulässig wäre somit etwa eine Zusammenrechnung der Wertbeträge einer „normalen“ Abgabenhinterziehung mit einer wissentlichen Hinterziehung von Umsatzsteuer durch Abgabe falscher Umsatzsteuervoranmeldungen.

Umfassende Beratung in Finanzstrafsachen

Neben der Unterstützung und Verteidigung in Finanzstrafangelegenheiten sowie der geordneten Bereinigung der Vergangenheit in Form von korrekten Selbstanzeigen beraten wir Sie gerne im Bereich der Vorsorge und vorausschauenden Unternehmensplanung. Denn auch im Finanzstrafrecht gilt: Vorbeugen ist besser als Heilen.

Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH: Pflichtversicherung nach ASVG oder GSVG?



© Photocreo Bednarek - Fotolia.com

Eine in der Praxis häufig gestellte Frage lautet: Ist ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nach dem ASVG oder dem GSVG zu versichern?

Die Einordnung der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) wirkt sich unter anderem entscheidend auf die Höhe der zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge aus. Der Beitragssatz im ASVG beläuft sich auf max. 39,6% (Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge) der Beitragsgrundlage und im GSVG auf 26,15% der Beitragsgrundlage zuzüglich dem monatlichen Beitrag in Höhe von € 9,11 (2016) für die Unfallversicherung (exklusive 1,53% für die betriebliche Mitarbeitervorsorge bzw. Selbstständigenvorsorge).

Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Pflichtversicherung vorteilhafter ist, da auch der Leistungsumfang Unterschiede aufweist. Allerdings existieren zwingende gesetzliche Vorschriften, nach denen der

Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH entweder nach dem ASVG oder nach dem GSVG pflichtversichert ist, und es ist insoweit fraglich, ob Gestaltungsspielraum bleibt.

Beteiligungshöhe unter 25%: ASVG pflichtversichert

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, dessen Beteiligungshöhe 25% mit oder ohne Sperrminorität nicht übersteigt, unterliegt der Lohnsteuerpflicht und ist somit auch nach dem ASVG pflichtversichert.

Beteiligungshöhe über 50%: GSVG pflichtversichert

Hält der Geschäftsführer eine Beteiligung von über 50%, so ist jedenfalls eine Pflichtversicherung nach dem GSVG gegeben.

Beteiligungshöhe zwischen 25% und 50%:

Sperrminorität

Folglich besteht lediglich Gestaltungsspielraum bei GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern, die in Höhe von mehr als 25% bis 50% an der GmbH beteiligt sind. Besteht aufgrund der Beteiligungshöhe noch keine definitive Zuordnung zur Pflichtversicherung nach dem ASVG oder dem GSVG, ist auf das Kriterium der Sperrminorität abzustellen. Sperrminorität liegt vor, wenn der geschäftsführende Gesellschafter auf Grund seiner Beteiligungshöhe einen beherrschenden Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens hat. Das heißt, er kann den Willen der Gesellschafterversammlung aktiv mitgestalten oder zumindest jene Beschlüsse verhindern, die die Ausübung von Weisungsrechten betreffen. In diesen Fällen besteht eine Pflichtversicherung nach dem GSVG.

Persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit?

Liegt keine Sperrminorität vor, ist zu prüfen, ob die Beschäftigung sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses aufweist. Dies ist dann zu bejahen, wenn eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber der Gesellschaft besteht. Hierbei ist vom Gesamtbild der Beschäftigung auszugehen. Ist der Geschäftsführer im Betrieb eingegliedert und fehlt eine im eigenen Namen auszuübende Verfügungsmacht über die für den Betrieb wesentlichen organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel, ist von einer persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit auszugehen. Ist eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit gegeben, ist das Vorliegen eines Dienstverhältnisses nach dem ASVG anzunehmen.

„Höhe der Beteiligung, persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit sind massgeblich!“

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Österreich

Auch geringfügige Beschäftigungsverhältnissen stellen eine Herausforderung an die Lohnverrechnung dar. Sozialversicherungsrechtliche und lohnsteuerliche Vorschriften müssen korrekt angewendet werden. Zudem gibt es Begünstigungen, die man nach Möglichkeit ausschöpfen sollte.

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als € 425,70 gebührt. Die bisher neben der monatlichen bestehende tägliche Geringfügigkeitsgrenze ist mit 1.1.2017 beseitigt worden.

Keine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt die Grenze nur deshalb nicht übersteigt, weil im Betrieb „kurz“ gearbeitet wird oder die für mindestens einen Monat oder auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung im Laufe des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde. Weiters handelt es sich in der Regel um keine geringfügige Beschäftigung bei einem Beschäftigungsverhältnis als Hausbesorger nach dem Hausbesorgergesetz.

Beträgt die Summe der monatlichen Entgelte aller beim Dienstgeber geringfügig Beschäftigten nicht mehr als das Eineinhalbfache des monatlichen Geringfügigkeitsbetrags (€ 638,55), dann muss der Dienstgeber lediglich den Beitrag zur Unfallversicherung von 1,3% leisten. Übersteigt die Summe der monatlichen Entgelte aller bei ihm geringfügig Beschäftigten das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze, dann muss der Dienstgeber von der Summe der Entgelte aller bei ihm geringfügig Beschäftigten zusätzlich eine Dienstgeberabgabe laut Dienstgeberabgabengesetz von 16,4% leisten. Geringfügig Beschäftigte unterliegen der betrieblichen Vorsorge, weshalb auch der Beitrag zur betrieblichen Vorsorge zu entrichten ist!

Bezieht der Dienstnehmer aus zwei oder mehreren – auch geringfügigen – Beschäftigungsverhältnissen ein Entgelt, welches im Kalendermonat zusammengerechnet



© Marco2811 - Fotolia.com

die Geringfügigkeitsgrenze von € 425,70 übersteigt, dann besteht Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung, was für den Dienstnehmer im Nachhinein zu erheblichen Beitragnachzahlungen führt. Übersteigt das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht, so kann sich der Dienstnehmer auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst versichern.

Fallweise Beschäftigung

Unter fallweise beschäftigten Personen sind Personen zu verstehen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist. Bei der fallweisen Beschäftigung gilt ab 1.1.2017 jeder Tag als eigenständiges Dienstverhältnis. Übersteigt der durchschnittliche tägliche Verdienst die Geringfügigkeitsgrenze, tritt Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht ein. Wird die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten, gelten die Bestimmungen für geringfügig Beschäftigte (auch die Dienstgeberabgabe).

Begünstigung für geringfügig beschäftigte Aushilfskräfte

Eine Begünstigung für geringfügig beschäftigte Aushilfskräfte ist ab 1.1.2017 in Kraft getreten und gilt für alle Personen,

die geringfügig beschäftigt werden, um den zeitlich begrenzten, zusätzlichen, den regulären Betriebsablauf überschreitenden Arbeitsanfall zu decken oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen und die bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses bei einem anderen Dienstgeber vollversichert sind. Weiters darf der Dienstnehmer eine solche geringfügige Beschäftigung insgesamt nicht 18 Tage im Kalenderjahr ausgeübt haben und der Dienstgeber darf solche Personen noch nicht 18 Tage geringfügig beschäftigt haben.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so hat der Dienstgeber den Pauschalbetrag von 14,12% und die Arbeiterkammerumlage einzubehalten und abzuführen (diese wäre ansonsten vom Dienstnehmer selbst abzuführen). Der Unfallversicherungsbeitrag entfällt jedoch für den Dienstgeber.

Aus lohnsteuerlicher Sicht sind derartige Einkünfte, die Aushilfskräfte für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis beziehen, befristet für die Kalenderjahre 2017 bis 2019 steuerfrei. Der Arbeitgeber hat für diese Personen auch weder Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag noch Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zu leisten (aber Pflicht zur Übermittlung des Lohnzettels!).

Kündigung eines Arbeitnehmers während einer Gerichtsverhandlung



© vege - Fotolia.com

In einem Dienstvertrag war vorgesehen, dass eine Kündigung nur schriftlich ausgesprochen werden dürfe.

Zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gab es jedoch ein Gerichtsverfahren und während einer Verhandlung sprach der Arbeitgeber dem Mitarbeiter mündlich die Kündigung aus. Diese wurde protokolliert (mittels Diktiergerät) und die Parteien unterzeichneten am Ende der Verhandlung das Protokollformular. Das später zugesandte Protokoll der Verhandlung enthielt dann zwar die schriftliche Kündigungs-erklärung, aber keine Unterschrift des Arbeitgebers.

Der Oberste Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass in diesem Fall das Schriftgebot des Dienstvertrages nicht erfüllt war, zumal die Kündigung nur mündlich ausgesprochen wurde und die Schriftlichkeit erst im Protokoll der Verhandlung zu sehen war, dies aber dann ohne Unterschrift des Arbeitgebers. Das vertragliche Formgebot der Schriftlichkeit war daher nicht erfüllt.

(OGH 28.10.2016, 9 ObA 57/16x)

Sachbezug Zinsersparnis

Gewährt der Dienstgeber einem Dienstnehmer einen unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschuss oder gewährt er ein Dienstgeberdarlehen zu vergünstigten Konditionen, ist für den 7.300 Euro übersteigenden Betrag ab 1. Jänner 2017 (unverändert gegenüber 2016) ein Sachbezug für die Zinsersparnis in Höhe von einem Prozent zu berücksichtigen.

(Erlass des BMF vom 02.11.2016, BMF-010222/0066-VI/7/2016 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2017)



© lotharnahler - Fotolia.com

Kein Wegunfall bei privater Verrichtung im Gebüsch

Der Dienstnehmer fuhr nach Dienstende mit seinem Privat-Pkw zu seinem Wohnhaus. Bei einem Wald hielt er das Fahrzeug an, stieg aus und begab sich etwa zwei bis drei Meter ins Gebüsch, wo er sich erleichterte. Dabei schlug ihm ein Ast ins linke Auge. Er erlitt an diesem Auge eine bleibende Verletzung.

Er machte geltend, dass es sich um einen Wegunfall handelt, der unter gesetzlichem Versicherungsschutz steht.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) teilte diese Auffassung nicht

Unter Unfallversicherungsschutz steht nur der mit dem Dienst zusammenhängende direkte Weg zur oder von der Dienststätte, der in der Absicht zurückgelegt wird, die versicherte Tätigkeit aufzunehmen oder nach ihrer Beendigung wieder in den privaten Wohnbereich zurückzukehren.

Wird im Zuge des Wegs eine dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnende Tä-

tigkeit verrichtet, ist eine Unterbrechung eines geschützten Wegs und damit eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes für die Dauer der Unterbrechung anzunehmen, weil in diesem Zeitraum grundsätzlich keine Weggefahr verwirklicht wird. Solche privaten Tätigkeiten sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Ausführungen des Dienstnehmers, im vorliegenden Fall bestehe der innere Zusammenhang zur dienstlichen Tätigkeit als Lehrer in der Polizeischule darin, dass er sich des Harns aufgrund seiner dienstlichen Pflichten „nicht eher habe entledigen können, als erst auf dem Heimweg“, führen nicht zum Ziel. Auch dass ihm „kein Versäumnis vorzuwerfen sei, wenn er dem in der Dienstzeit aufgestaunten Bedürfnis noch während des Nachhausewegs nachgekommen sei“, ändert nichts daran, dass der Unfall während einer privaten Tätigkeit passiert und daher nicht vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz umfasst ist.

(OGH 11.11.2016, 10 ObS 133/16f)

Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für 2017

Für 2017 wurde die Ausgleichstaxe für jeden einzelnen begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre, wie folgt festgesetzt:

- für Arbeitgeber mit 25 bis 99 Arbeitnehmern monatlich € 253 (2016: € 251)

- für Arbeitgeber mit 100 bis 399 Arbeitnehmern monatlich € 355 (2016: € 352) und

- für Arbeitgeber mit 400 oder mehr Arbeitnehmern monatlich € 377 (2016: € 374)

Pendlerpauschale trotz verfügbarem Werkverkehr

Der Dienstnehmer legte die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit seinem Privatfahrzeug zurück. Für die damit verbundenen Aufwendungen machte er das Pendlerpauschale geltend.

Die Behörde lehnte es ab, dieses steuermindernd zu berücksichtigen, da es dem Dienstnehmer möglich gewesen wäre, einen vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Werkverkehr zu nutzen. Das Finanzamt begründete die Ablehnung mit der Intention des Gesetzgebers, die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber dem Individualverkehr zu begünstigen. Strittig war nun die Frage, ob ein Dienstnehmer Anspruch auf das Pendlerpauschale hat, wenn er darauf verzichtet, einen vom Dienstgeber angebotenen und tatsächlich benutzbaren Werkverkehr zu nutzen.

Im konkreten Fall hat der Dienstnehmer un-



strittig für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sein Privatfahrzeug verwendet und den angebotenen Werkverkehr nicht in Anspruch genommen. Das Gesetz (§ 16 Absatz 1 Ziffer 6 Einkommensteuergesetz) stellt sprachlich eindeutig auf die tatsächlichen Verhältnisse ab. Die reine Möglichkeit im Werkverkehr befördert zu werden, führt daher noch nicht dazu, dass Mitarbeitern das

Pendlerpauschale nicht mehr zusteht. Auch spielt die Frage, ob es dem Dienstnehmer zumutbar gewesen wäre, den Werkverkehr zu nutzen, keine Rolle. Da der Dienstnehmer tatsächlich nicht im Werkverkehr befördert wurde, besteht der Anspruch auf das Pendlerpauschale zu Recht.

(vgl. VwGH 27.7.2016, 2013/13/0088)

Arbeitgeber überweist zu viel Gehalt – OGH entschied nun zugunsten der Arbeitnehmerin. Keine Rückzahlung!



Die beklagte Arbeitnehmerin war viele Jahre als Hausbesorgerin tätig. Anfang 2011 erwarb eine neue Eigentümerin die von ihr betreute Liegenschaft. Die neue Arbeitgeberin ließ die Abrechnungen des Entgelts von einer Steuerberatungskanzlei vornehmen. Diese rechnete irrtümlich überhöhte Entgeltbeträge zugunsten der Arbeitnehmerin ab. Aus diesem Grund erhielt die Arbeitnehmerin Überzahlungen in Höhe von rund 830 Euro monatlich.

Arbeitnehmerin wies auf Überzahlung hin

Die Arbeitnehmerin wies die Hausverwal-

terin dreimal daraufhin, dass sie ein Vielfaches im Vergleich zum früher bezahlten Entgelt erhalte, und fragte, ob dies in Ordnung sei. Dabei wurde der Arbeitnehmerin stets zugesichert, dass die Entgeltzahlungen richtig seien.

Arbeitgeberin klagt auf Rückzahlung

Mit der vorliegenden Klage begehrte die klagende Arbeitgeberin die Rückzahlung der monatlichen Überzahlungen. Der Oberste Gerichtshof führte dazu aus, dass Arbeitgeber irrtümlich angewiesene Entgeltzahlungen zurückfordern können. Lediglich dann, wenn Arbeitnehmer das Gehalt „redlich verbraucht“ hätten, sei die Rückforderung ausgeschlossen. Dabei wird der gute Glaube nicht nur durch auffallende Sorglosigkeit des Empfängers ausgeschlossen, sondern auch dann, wenn der Arbeitnehmer an der Rechtmäßigkeit des ihm ausgezahlten Betrags zweifeln musste. Da die Gutgläubigkeit vermutet wird, muss der rückfordernde Arbeitge-

ber die Unredlichkeit des Arbeitnehmers beweisen.

Gutgläubig?

Im vorliegenden Fall musste die Arbeitnehmerin aufgrund der Höhe der Überzahlungen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bezüge haben, was sie auch tatsächlich hatte. Die Besonderheit des Anlasses liegt darin, dass die Arbeitnehmerin auf ihre Zweifel reagiert und bei der zuständigen Hausverwalterin dreimal nachgefragt hat. Aufgrund der wiederholten Zusicherungen, dass die Entgeltzahlungen in der erfolgten Höhe richtig seien, konnte die beklagte Arbeitnehmerin auf die Richtigkeit der Abrechnung und die höhere Entlohnung im Zusammenhang mit dem Wechsel der Arbeitgeberin vertrauen. In dieser Situation ist die Arbeitnehmerin als gutgläubig anzusehen und der Rückforderungsanspruch des Arbeitgebers ausgeschlossen.

(vgl. OGH 27. 4. 2016, 8 ObA 9/16f)

Finanzielle Unterstützung für Pendler



© Christian Müller - Fotolia.com

Pendler sind seit jeher durch den Weg zur Arbeitsstätte finanziell stark belastet. Doch es gibt oft unbeachtete Möglichkeiten die Kosten des Pendelns zumindest ein wenig zu reduzieren.

Pendlerbeihilfe

Die steirische Arbeiterkammer und das Land Steiermark setzen auch im nächsten Jahr ihre Zusammenarbeit bei der Pendlerbeihilfe fort. Zwei Drittel dieser Mittel stellt das Land Steiermark zur Verfügung, den Rest steuert die Arbeiterkammer (AK) bei. Diese wickelt über ihre Einrichtungen auch die gesamte Administration ab.

Wer kann die PendlerInnenbeihilfe beantragen?

- Steirische ArbeitnehmerInnen
- Personen, die eine Umschulung gemacht haben
- Lehrlinge, die während der Berufsschule im Internat gewohnt haben

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Hauptwohnsitz während des Beantragungszeitraumes in der Steiermark
- Jahresbruttoeinkommen ohne Familienbeihilfe maximal € 29.715. Erhöhung der Einkommensgrenze pro versorgungspflichtiges Kind um € 2.972.
- Einfache Entfernung zwischen Hauptwohnsitz u. Arbeitsort mindestens 25 km
- Hin- und Rückfahrt bei TagespendlerInnen mindestens dreimal wöchentlich, bei WochenpendlerInnen mit Zweitwohnsitz mindestens zweimal pro Monat

- Kein Anspruch auf Freifahrt, kein vom Dienstgeber unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Transportmittel. PendlerInnen, die den Freifahrtanspruch nicht nutzen konnten, müssen dies nachweisen!

Wann und wo kann angesucht werden?

Vom 1. Jänner bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres (Anm: für 2016 also bis 31.12.2017) persönlich in den Außenstellen der Arbeiterkammer (AK) Steiermark und in der AK in Graz oder per Post unter dem Kennwort „PendlerInnenbeihilfe“ an die Arbeiterkammer, Hans-Resel-Gasse 8–14, 8020 Graz

Erforderliche Unterlagen (Kopien)

- Bestätigung der Gemeinde über den Hauptwohnsitz
- Bestätigung des Arbeitgebers über das Jahresbruttoeinkommen und den Arbeitsort
- Jahreslohnzettel oder vollständiger Einkommensteuerbescheid (wenn keine Bestätigung des Arbeitgebers vorliegt)
- Bestätigung des Arbeitsmarktservice über Zeiten der Schulungsmaßnahmen
- Familienbeihilfenbescheid vom Finanzamt bzw. Nachweis über die Unterhaltszahlungen

Wo sind die Formulare erhältlich?

In den Außenstellen der Arbeiterkammer Steiermark, in der Arbeiterkammer in Graz, in der Gemeinde und im Internet unter www.akstmk.at

Weitere Fragen?

Wenden Sie sich an die Arbeiterkammer, Hans-Resel-Gasse 8–14, 8020 Graz, unter der Telefonnummer 057799/2800 oder pendlerinnenbeihilfe@akstmk.at

Pendlerkarten für die Benützung mautpflichtiger Tunnel

Pendler, die im Besitz einer Jahresvignette sind und auf Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsplatz auf der kürzesten Strecke einen der u.a. Tunnel benützen, sind vom bestehenden Mauttarif einer Sondermautstrecke befreit.

Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung des Arbeitgebers und Vorlage des Meldezettels. Ebenso ist die Quittungallonge der Jahresvignette, von welcher der entsprechende Abschnitt abgetrennt wird, vorzulegen.

Gilt für bestehende Mautstrecken (Sondermautstrecken):

- A 9 Phyrn-Autobahn - Glein- almtunnel/Bosrucktunnel
- A 10 Tauern-Autobahn - Scheitelstrecke
- A 11 Karawanken-Autobahn
- A 13 Brenner-Autobahn
- S 16 Arlberg-Schnellstraße – Arlberg-tunnel

(Quelle: www.akstmk.at, <http://www.oeamtc.at/portal/jahresvignetten-pendlerregelung-mautvignette+2500+1011520>)

Höhe der Beihilfe (Werte 2016)			
bei einem Jahresbruttoeinkommen	und bei einer einfachen Entfernung von		
	25 bis 49 km	50 bis 74 km	ab 75 km
bis zu € 12.180	€ 194	€ 286	€ 389
bis zu € 18.060	€ 140	€ 205	€ 286
bis zu € 23.835	€ 113	€ 124	€ 157
bis zu € 29.715	€ 92	€ 108	€ 124

Impressum:

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich ist die Schlack & Partner Steuerberatung GmbH, Peter-Rosegger-Gasse 19, 8580 Köflach, T. 03144 2417, F. DW-24 Mail: office@schlack-partner.at

Irrtum, Druck- & Satzfehler vorbehalten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Gestaltung: www.derbaumgartner.at